

Hätte der Beschuldigte in Nachlebung seiner Pflichten gemäss Art. 91 Abs. 1 AIG, wonach sich Arbeitgeber vor dem Stellenantritt durch (hinreichende) Einsicht in den Ausweis oder Nachfrage bei den zuständigen Behörden (Migrationsamt, Amt für Wirtschaft und Arbeit) zu vergewissern haben, dass der Ausländer oder die Ausländerin die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz besitzt, die erforderliche Sorgfalt aufgewendet, wäre für den Beschuldigten (jedoch) erkennbar gewesen, dass Kemajl Cibukciu mit der Staatsangehörigkeit von Grossbritannien als Folge des 'Brexit' seit 1. Januar 2021 nicht (mehr) ohne gültige Arbeitsbewilligung zur Ausübung dieser Arbeitstätigkeit berechtigt war.